

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (165 der Beilagen): Bundesgesetz zur Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele (Glücksspielgesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 24. März 1960 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Bechinie, Dr. Broda, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Gredler, Dr. Hofeneder, Machunze und Mark angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. März 1960 eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 31. März 1960 ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Den Anlaß zur Ausarbeitung eines neuen Glücksspielgesetzes — das im wesentlichen eine Zusammenfassung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Glücksspielmonopol darstellt — gab ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (BGBl. Nr. 201/1957), durch welches einige Bestimmungen des § 2 des noch von der Provisorischen Staatsregierung erlassenen Glücksspielgesetzes (StGBl. Nr. 117/1945) aufgehoben wurden. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen des Glücksspielgesetzes 1945, durch welche drei Verordnungen — und zwar die Ausspielungsverordnung, BGBl. Nr. 342/1932, sowie eine Novelle hiezu, BGBl. Nr. 395/1935, und die Glücksspielverordnung 1933, BGBl. Nr. 6/1933 — wieder in Kraft gesetzt wurden, was verfassungsrechtlich nicht haltbar ist. Schon durch die Aufhebung dieser drei Verordnungen erscheint eine teilweise Neuregelung des Glücksspielwesens notwendig. Außerdem soll die gleichfalls durch das Glücksspielgesetz 1945 erfolgte Wiederinkraftsetzung zweier weiterer Verordnungen — und zwar der

Wertausspielungsverordnung, BGBl. Nr. 68/1928, und der Wertausspielungsnovelle, BGBl. Nr. 541/1933 — saniert werden. Die Bestimmungen über die Wiederinkraftsetzung dieser Verordnungen sind zwar vom Verfassungsgerichtshof, da sie nicht angefochten waren, nicht aufgehoben worden, so daß sie noch in Kraft stehen; aber ihre Wiederinkraftsetzung durch das Glücksspielgesetz 1945 wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis bemängelt.

Die Neuregelung des Glücksspielwesens macht auch eine Neufassung der im § 33 TP. 17 (Glücksverträge) des unter BGBl. Nr. 267/1957 wiederverlautbarten Gebührengesetzes enthaltenen Bestimmungen erforderlich. Im Zusammenhange damit soll die noch auf dem Lottopatent vom Jahre 1813 beruhende Lottotaxe in das Gebührengesetz eingebaut werden, ferner sollen die Gebühren, die bei Wetten für Pferderennen zu entrichten sind, aus der bisherigen allgemeinen Post „Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen“ herausgenommen und besonderen Gebührensätzen unterworfen werden.

Schließlich sieht der vorliegende Gesetzentwurf — einer wiederholt im Finanz- und Budgetausschuß gegebenen Anregung folgend — die Außerkraftsetzung der bisher geltenden Bestimmung über die Cagnotte-Sonderabgabe vor, da die Dienstnehmer der Spielbanken hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Trinkgeldern allen anderen Trinkgeldempfängern, die keine Sonderabgabe zu entrichten haben, gleichgestellt sein sollen.

Bezüglich aller weiteren Einzelheiten des vorliegenden Gesetzentwurfes wird auf den Motivenbericht zur Regierungsvorlage verwiesen.

Zu dem vom Finanz- und Budgetausschuß über Vorschlag des Unterausschusses beschlossenen Abänderungen an der Regierungsvorlage ist im einzelnen zu bemerken:

Zweiter Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (165 der Beilagen): Bundesgesetz zur Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele (Glücksspielgesetz).

In der Sitzung des Nationalrates vom 6. April 1960, in welcher der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses (187 der Beilagen) über die obgenannte Regierungsvorlage auf der Tagesordnung stand, wurde auf Antrag des Berichterstatters Abgeordneten Machunze einstimmig beschlossen, die Vorlage an den Ausschuss zurückzuweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich demnach in seiner Sitzung vom 5. Mai 1960 neuerlich mit der Vorlage befaßt und an zwei Stellen des Gesetzestextes Abänderungen vorgenommen.

Zu diesen neuen Abänderungen ist zu bemerken:

Zu § 10 Abs. 2:

Die Abänderung, die der Ausschuß im § 10 Abs. 2 vornahm, war bedingt durch die bereits am 31. März 1960 beschlossene Änderung im § 9 Z. 2 und § 10 Abs. 1 Z. 3.

Zu § 30:

Im § 30 beschloß der Ausschuß einen neuen Abs. 1 aufzunehmen, um der Bundesregierung

Gelegenheit zu geben, eine umfassende Neuregelung des gesamten Glücksspielwesens vorzubereiten.

Der ursprüngliche Wortlaut des § 30 wird Abs. 2.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nunmehr den Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen. Ferner hat der Finanz- und Budgetausschuß eine von den Abgeordneten Prinke, Holzfeind und Kindl beantragte Entschlie-ßung einstimmig angenommen; sie ist dem Bericht beigegeben. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Holzfeind, Prinke, Dr. Kummer und Kindl das Wort.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die beige gedruckte Entschlie-ßung annehmen. / 2

Wien, am 5. Mai 1960

Machunze
Berichterstat-ter

Aigner
Obmann